



**Anlage zum Antrag auf Teilnahme am Hochschulauswahlverfahren
für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber
ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 9 BbgHG**

Die Anlage ist mit dem Antrag auf Teilnahme am Hochschulauswahlverfahren von allen sich bewerbenden Personen vorzulegen, die eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 9 Abs. 2 Nr. 6 – 11 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) nachweisen.

Vorname: _____

Name: _____

Bewerbernummer: _____

Bezeichnung des Abschlusses: _____

Datum des Erwerbs*: _____
(*Bitte beachten Sie die Hinweise!)

Durchschnittsnote*: _____
(*Bitte beachten Sie die Hinweise!)

Bitte kreuzen Sie an, zu welcher Bewerbergruppe Sie gehören und fügen Sie den entsprechenden Nachweis (Kopie) Ihrem Antrag bei!

| | Abschluss | Erforderliche/r Nachweis/e |
|-----------------------|--|--|
| <input type="radio"/> | Meisterprüfung oder gleichwertige Berechtigung (§ 9 Abs. 2 Nr. 6 BbgHG) | <ul style="list-style-type: none"> Meisterbrief bzw. Nachweis über gleichwertige Berechtigung einer ausländischen Prüfung |
| <input type="radio"/> | Fortbildungsabschluss sofern der Lehrgang mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst hat (§ 9 Abs. 2 Nr. 7 BbgHG) | <ul style="list-style-type: none"> Zeugnis des Fortbildungsabschlusses mit nachgewiesener Dauer |
| <input type="radio"/> | Befähigungszeugnis für den nautischen oder technischen Schiffsdienst sofern der Lehrgang mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst hat (§ 9 Abs. 2 Nr. 8 BbgHG) | <ul style="list-style-type: none"> Befähigungszeugnis mit nachgewiesener Dauer |
| <input type="radio"/> | Abschluss einer Fachschule in öffentlicher Trägerschaft oder einer staatlich anerkannten Fachschule in freier Trägerschaft oder einen Abschluss einer vergleichbaren Ausbildung in einem anderen Bundesland (§ 9 Abs. 2 Nr. 9 BbgHG) | <ul style="list-style-type: none"> Abschlusszeugnis |
| <input type="radio"/> | Landesrechtlich geregelte Fortbildungsmaßnahme für Berufe im Gesundheitswesen oder im Bereich der sozialpflegerischen oder pädagogischen Berufe (§ 9 Abs. 2 Nr. 10 BbgHG) | <ul style="list-style-type: none"> Zeugnis des Fortbildungsabschlusses |
| <input type="radio"/> | Abschluss der Sekundarstufe I <u>und</u> für das Studium geeignete abgeschlossene Berufsausbildung <u>und</u> danach erworbene mindestens zweijährige Berufserfahrung (§ 9 Abs. 2 Nr. 11 BbgHG) | <ul style="list-style-type: none"> Abschlusszeugnis der Sekundarstufe I Berufsabschlusszeugnis Nachweis über berufliche Tätigkeiten mit Angaben über Ort, Art und Dauer |

Bitte folgende Hinweise beachten:

- Auf dem Nachweis der beruflichen Qualifikation muss das Ergebnis der Prüfung durch eine **Durchschnittsnote in Dezimalform** ausgewiesen sein. Enthält der Nachweis keine entsprechende Durchschnittsnote, kann diese durch eine zusätzliche Bescheinigung der Fortbildungseinrichtung nachgewiesen werden. **Wird keine Durchschnittsnote nachgewiesen, wird der Antrag auf Zulassung hinter den letzten Bewerber mit festgestellter Durchschnittsnote eingeordnet.**
- Das **Datum der Hochschulzugangsberechtigung** lautet 30.04.2014, wenn Sie Ihren Nachweis der beruflichen Qualifikation vor dem 30.04.2014 erlangt haben, da das „Gesetz zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg“ vom 28.04.2014 (Brandenburgisches Hochschulgesetz) erst am 30.04.2014 in Kraft getreten ist. Haben Sie Ihren Nachweis nach dem 30.04.2014 erworben, entspricht das Datum dem Ihres Nachweises.